

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium

Dortmund

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund, Hochofenstraße 12, 44263 Dortmund:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW, der für das Bistum von der Firma Bestattungen Lategahn in Dortmund – nachfolgend Friedhofsbetreiber – betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund kann für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsbetreibers in andere Grabstätten umgebettet.

(3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte der alt-katholischen Pfarrerin und des alt-katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund hat die örtliche alt-katholische Pfarrerin oder der örtliche alt-katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder Er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Bistum kann aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund ist insbesondere nicht gestattet,

1.) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

2.) an Sonn- u. Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,

3.) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Bistums oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,

- 4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Bistums und des Friedhofsbetreibers,
- 5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
- 8.) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Das Bistum kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund der vorherigen Zulassung durch das Bistum.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbefallbescheinigung und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsbetreiber möglich.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Urnenkapseln und Überurnen oder Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass von Ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen können.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 12 Jahre. Sie kann im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne vom Bistum auf einem anderen Friedhof endbeigesetzt, wenn sie nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Bistums im Wege der Seebestattung endbeigesetzt wird.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Bistums mit Genehmigung des Ordnungsamts der Stadt Dortmund durchgeführt werden.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in nach Art und Größe unterschiedlichen Urnenkammern.

(2) Es gibt Urnenstellplätze in Urnenreihenkammern und in kleinen und großen Urnenwahlkammern. Ein Urnenstellplatz in einer Urnenreihenkammer ist ein Reihengrab mit einem Urnenstellplatz ohne Möglichkeit zur Verlängerung der Ruhezeit, das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit der eingestellten Urne. Eine kleine Urnenwahlkammer ist ein Wahlgrab mit einem Urnenstellplatz und der Möglichkeit zur Verlängerung der Ruhezeit, das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Verlängerungszeit. Eine große Urnenwahlkammer ist ein Wahlgrab mit zwei Urnenstellplätzen und der Möglichkeit zur Verlängerung der Ruhezeit, das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Verlängerungszeit.

(3) Die Auswahl der Urnenkammer in der gewünschten Art und Größe und des Urnenstellplatzes in dieser Urnenkammer erfolgt durch das Bistum im Einvernehmen mit dem bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz erhält der

bestattungspflichtige Angehörige des Verstorbenen einen den Urnenstellplatz endgültig festsetzenden Nutzungsbescheid als Einstellungsurkunde.

(4) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für das Bistum mit einem Namensschild versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname des Verstorbenen stehen. Dem bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen oder Dritten steht nicht das Recht zu, ein eigenes Namensschild anzubringen.

(5) Ein bestimmter Urnenstellplatz kann nach Verfügbarkeit auf Antrag für mindestens 12 Jahre gebührenpflichtig reserviert werden.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Dortmund wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Besondere Gestaltungswünsche für die Ausführung der Urnenkammer können mit dem Friedhofsbetreiber besprochen und von diesem gegen Kostenerstattung durchgeführt werden. Es ist nicht gestattet, selbst Gegenstände jeglicher Art an den Urnenkammern anzubringen.

(3) Auf der Ablage vor der Urnenkammer können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers die Totenruhe nicht störende Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende kleinere Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumenschmuck auch selbst entfernen.

(4) Auf dem Fußboden des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund, insbesondere auch vor einer Urnenkammer sind Blumenvasen, Pflanzschalen und anderer Grabschmuck aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Der Friedhofsbetreiber kann entgegen dieser Vorschrift auf dem Fußboden abgestellten Grabschmuck ohne weiteres entfernen.

(5) Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Dortmund sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Dortmund bekannt gemacht.

Bonn, den 30. September 2021

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller



Anja Goller, Generalvikarin